Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

DOK 000 005 288
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom	Mitgeteilt den	Protokoll Nr.
30. September 2014	01. Oktober 2014	922

Eidgenössisches Institut
für Geistiges Eigentum
Abteilung Recht & Internationales
Stauffacherstrasse 65/59g
3003 Bern

auch per E-Mail an:
swissness@ipi.ch

Ausführungsverordnungen zur neuen Gesetzgebung „Swissness"
Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 26. Juni 2014 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Einreichung unserer Bemerkungen wahr. Diese entnehmen Sie bitte dem von Ihnen zur Verfügung gestellten Word-Formular in der Beilage. Auf einen gewichtigen Punkt möchten wir bereits an dieser Stelle hinweisen.

Der Bund hat der Problematik betreffend den Vollzug der neuen Swissness-Regeln nicht genügend Beachtung geschenkt. Es wird ohne weitere Begründung davon ausgegangen, dass die kantonale Lebensmittelkontrolle bzw. die Kantonschemiker für den Vollzug der im Markenschutzgesetz statuierten Swissness-Vorschriften zuständig seien. Diese Annahme entbehrt allerdings einer Grundlage. Es ist nirgends eine Vorschrift zu finden, die eine solche Zuständigkeit vorsehen würde. Zudem wird angenommen, der Vollzug sei ohne Zusatzaufwand machbar. Diese Einschätzung ist anhand der neuen komplexen Regeln realitätsfremd.

Aus diesen Gründen lehnt es der Kanton Graubünden ab, dass der Vollzug der kantonalen Lebensmittelkontrolle bzw. den Kantonschemikern übertragen wird. Auch die Schaffung einer rechtlichen Grundlage in den neuen Verordnungen zur Festlegung einer solchen Zuständigkeit wird abgelehnt. Für den Vollzug muss der Bund zuständig sein; sollte trotzdem eine kantonale Zuständigkeit vorgesehen werden, müssen die zusätzlichen Aufwendungen vom Bund getragen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Namens der Regierung

Der Präsident:	Der Kanzleidirektor:
Dr. M. Cavigelli	Dr. C. Riesen

Beilage: erwähnt